



Schulpflege Maur
Zürichstrasse 8
8124 Maur
www.maur.ch

Schulverwaltung / Abteilung Bildung
043 366 13 33
schule@maur.ch

Schulbus Konzept

Gremium: Schulpflege
Beschlussdatum: 2. Juni 2026
Gültig ab: Mittwoch, 3. Juni 2026
IDG-Status: öffentlich

Registatur-Nr. 0.0.3.11
Geschäft-Nr. 2025-1387
Systematische Rechtssammlung Nr. 194.1

1. Grundlagen Schülertransporte	1
2. Stellenplan	2
3. Fahrten	2
3.1. Mitführen von Begleitpersonen	2
3.2. Extradfahrten für schulische Zwecke innerhalb der Schulzeit	3
3.3. Fahrten für das Schulsportangebot der Schule Maur	3
3.4. Zweckfremde Fahrten	4
4. Fahrten für externe Stellen	4
4.1. Hort- und Krippenangebote in der Gemeinde Maur	4
4.2. Landeskirchen	4
5. Disziplinar massnahmen	4
6. Rechtsmittel	5
6.1. Entscheide Bereichsleitung Schulbus	5
6.2. Entscheide Leitung Bildung	5
7. Schlussbestimmungen	5
7.1. Weitere Dokumente / Verweise	5
7.2. Verteiler	5
7.3. Inkraftsetzung	5

Maur, 19.02.2026 / MSc / MS

1. Grundlagen Schülertransporte

Die Volksschulverordnung (VSV) legt unter § 66, Abs. 2 fest, dass die Verantwortung für die Schüler/innen auf dem Schulweg bei den Eltern liegt.

Können Schüler/innen auf Grund der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges diesen nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an (VSV § 8).

Wege bis 30 Minuten, die bis zu viermal pro Tag zurückzulegen sind, gelten grundsätzlich als zumutbar.

Für Kindergartenschüler/innen sind das Schulwege von bis zu 2 km Länge.

Ab der Primarstufe sind das Wegstrecken von 2,5 km Fussmarsch.

Besuchen Kinder den Unterricht auf Wunsch der Eltern nicht in der von der Schule zugeteilten Schuleinheit, besteht kein Anspruch auf Transport mit dem Schulbus, auch wenn der Schulweg nicht zumutbar ist. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung Bildung.

Die Schulbusse und eingesetzten Privatfahrzeuge dienen in erster Linie dem Transport von Schülern/Schülerinnen mit unzumutbarem Schulweg zum Schulunterricht und zurück nach Hause.

Zusätzlich werden die Schulbusse für Fahrten zu von der Schule angeordneten Therapien innerhalb der Gemeinde Maur sowie für den Transport von Schulklassen in den Handarbeits-, Turn- und Schwimmunterricht eingesetzt.

Kinder, die für den Schulweg den Schulbus nutzen, steigen an definierten Sammelpunkten pro Aussehwacht / Quartier in den Schulbus ein oder aus. Diese Sammelpunkte werden in den Ausführungsbestimmungen definiert.

Auf Gesuch der Eltern kann die Leitung Bildung ausserordentliche Haltestellen bewilligen. Bewilligungen für eine ausserordentliche Haltestelle erfolgen jeweils befristet und können auf Gesuch der Eltern verlängert werden.

Wird der Schulbus für eine Schülerin / einen Schüler eingesetzt, wird die geplante Fahrt grundsätzlich immer genutzt.

Bei Krankheit des Kindes oder beim Bezug von Jokertagen haben die Eltern dies direkt dem zuständigen Schulbusfahrer / der zuständigen Schulbusfahrerin mitzuteilen.

2. Stellenplan

Der Stellenplan für die Schulbusfahrten richtet sich nach dem effektiven Bedarf.

Der Stellenplan für die Bereichsleitung Schulbus errechnet sich aufgrund des von der Schulleitungskonferenz verabschiedeten Mengengerüsts für Bereichsleitungen.

Der Stellenplan wird um den zusätzlichen Ferienanspruch von über 50-jährigen Mitarbeiter/innen erweitert.

Die Berechnung des Pensums der Mitarbeitenden wird im Reglement über die Lohnsysteme an der Schule Maur definiert.

3. Fahrten

3.1. Mitführen von Begleitpersonen

Die gesetzlichen Vorgaben, welche unter anderem auch im Fahrzeugausweis vermerkt sind, gelten als verbindlich.

Im Schulbus darf nur eine Begleitperson mitgeführt werden. Sie nimmt Platz neben dem/der Schulbusfahrer/in.

Die Kindersitze sind nur für Kinder bis zu einem Gewicht von 40 kg zugelassen und stehen ausschliesslich den mitgeführten Kindern zu.

3.2. Extrafahrten für schulische Zwecke innerhalb der Schulzeit

Die Schulbusse können für Extrafahrten in der Region (umliegende Gemeinden) im Zusammenhang mit dem Schulunterricht eingesetzt werden (z.B. Exkursionen, Schulreisen, Projektwochen etc.). Ein Einsatz ist in den Fällen möglich, wo der Zielort nur mit erheblich grösserem Zeitaufwand mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann bzw. Sicherheit gefährdende Situationen z.B. beim Umsteigen vorliegen.

Gesuche für Extrafahrten mit den Schulbussen sind an die Bereichsleitung Schulbus zu stellen und werden von dieser behandelt.

Für Untersuchung von Schülern und Schülerinnen beim Schularzt/Schulzahnarzt ist jeweils abzuklären, ob die Schulbusse verfügbar sind. Die Bereichsleitung Schulbus organisiert diese Fahrten und informiert die Schulverwaltung.

Der normale Busfahrplan hat Priorität und darf durch Extrafahrten nicht beeinträchtigt werden. Gesuche für Extrafahrten sind möglichst frühzeitig der Bereichsleitung Schulbus zuzustellen.

3.3. Fahrten für das Schulsportangebot der Schule Maur

Der Weg vom und zum Schulsport liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Wird ein Kursangebot in einer anderen Schuleinheit gewählt, kann nach organisatorischer Möglichkeit der Schulbus eingesetzt werden.

Voraussetzung für eine Übernahme dieser Fahrten sind

- dass die gesetzlich maximalen Einsatzzeiten der Schulbusfahrer/innen damit nicht überschritten werden.
- dass der reguläre Schulbusbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- dass für die Schulbusfahrer/innen durch die Zusatzfahrten keine Pausen von mehr als 30 Minuten entstehen.

Entsprechende Anfragen werden von der Schulsportkoordinatorin / vom Schulsportkoordinator an die Bereichsleitung Schulbus gerichtet.

Können Fahrten nicht vom Schulbus übernommen werden, organisieren sich die Eltern unabhängig von der Schule Maur.

3.4. Zweckfremde Fahrten

Der Schulbus darf nicht eingesetzt werden für

- Private Fahrten von Schülern und Schülerinnen
- Fahrten von Vereinen und Sportclubs
- Ausserschulische Fahrten, wenn der Grund der Fahrt nicht in direktem Zusammenhang mit dem Schulunterricht steht.

4. Fahrten für externe Stellen

Unter «Externe Stellen» werden in diesem Reglement die Hort- und Krippenangebote sowie die Landeskirchen in der Gemeinde Maur bezeichnet.

4.1. Hort- und Krippenangebote in der Gemeinde Maur

Gibt es im Wohnortsteil kein schulergänzendes Betreuungsangebot, prüft die Schule, ob der Schulweg zwischen Betreuungsangebot und Schulanlage vor Schulbeginn, über Mittag und nach Schulschluss in den Schulbusfahrplan integriert können. Es besteht kein Anspruch darauf.

4.2. Landeskirchen

Können die Fahrten nach Schulschluss in den Religionsunterricht einer Landeskirche in den Schulbusfahrplan integriert werden, werden diese übernommen.

Voraussetzung für eine Übernahme dieser Fahrten sind

- dass die gesetzlich maximalen Einsatzzeiten der Schulbusfahrer/innen damit nicht überschritten werden.
- dass der reguläre Schulbusbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- dass für die Schulbusfahrer/innen durch die Zusatzfahrten keine Pausen von mehr als 30 Minuten entstehen.

Kann eine Fahrt für eine Landeskirche nicht vom Schulbus übernommen werden, organisiert sich die Landeskirche unabhängig von der Schule Maur.

5. Disziplinarmaßnahmen

Die Kinder haben den Anweisungen der Busfahrer/innen Folge zu leisten.

Kinder, welche wiederholt zu spät am Sammelplatz erscheinen und/oder sich nicht an die Anweisungen der Schulbusfahrer/innen halten, werden mit folgenden Sanktionen belegt:

Stufe 1: Mündliche Verwarnung durch den/die Schulbusfahrer/in an die Eltern (mit Information an die Bereichsleitung Schulbus und die Schulleitung)

Stufe 2: Schriftliche Verwarnung an die Eltern durch die Bereichsleitung Schulbus (mit Kopie ins Schülerdossier und an die Schulleitung).

Stufe 3: Einwöchiger Ausschluss vom Schulbustransport durch die Bereichsleitung Schulbus (schriftlicher Verweis mit Kopie ins Schülerdossier, an die Schulleitung und die Schulpflege)

Stufe 4: Definitiver Ausschluss vom Schulbustransport durch Schulpflegebeschluss. (Mitteilung an Eltern, Schülerdossier, Bereichsleitung Schulbus und Schulleitung).

6. Rechtsmittel

6.1. Entscheide Bereichsleitung Schulbus

Innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt eines Entscheides der Bereichsleitung Schulbus können die Antragstellenden eine Neu Beurteilung bei der Leitung Bildung, Zürichstrasse 8, 8124 Maur, verlangen.

6.2. Entscheide Leitung Bildung

Innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt einer Anordnung der Leitung Bildung können die Antragstellenden eine Neu Beurteilung bei der Schulpflege Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur, verlangen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Weitere Dokumente / Verweise

- 194.1.1 Schulbus – Ausführungsbestimmungen
- 121.2 Lohnsysteme an der Schule Maur – Reglement

7.2. Verteiler

- Dossier 2025-1387
- Systematische Rechtssammlung Nr. 194.1
- Bereichsleitung Schulbus
- Online Informationsschalter für Mitarbeitende
- Externe Stellen

7.3. Inkraftsetzung

Auf Antrag der Schulleitungskonferenz wurde dieses Konzept von der Schulpflege am 2. Juni 2026 genehmigt und tritt per Mittwoch, 3. Juni 2026, in Kraft.

Dieses Konzept löst alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen / Reglemente ab.

Maur, 2. Juni 2026

Schulpflege Maur

Rob Labruyère
Schulpräsident

Monika Schwyter
Leiterin Schulverwaltung